

Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung  
 zH Herrn Dr. Siegfried Stangl  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108  
 1045 Wien  
 T +43 (0)5 90900DW | F +43 (0)5 90900114076  
 E [bp@wko.at](mailto:bp@wko.at)  
 W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMWF-52.220/0002-I/6b/2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 Bp/S-II-201/13/JF/pz/  
 Johannes Fraiss

Durchwahl  
 4070

Datum  
 29.4.2013

**Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitäts-  
 sicherungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrter Herr Dr. Stangl!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt im Rahmen der gegenständlichen Begutachtung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf zu der seit mehreren Jahren in Verhandlung stehenden Neuregelung der PädagogInnenbildung in Österreich wird von der WKÖ insgesamt begrüßt. Als erfreulich wird insbesondere vermerkt, dass die Studienarchitektur für berufsbildende Pädagoginnen und Pädagogen, die vom Entwicklungsrat mit Vertretern der österreichischen Wirtschaft abgestimmt wurde, in den Novellen und Erläuterungen im Wesentlichen übernommen wurde.

In einigen Punkten sind aus Sicht der WKÖ jedoch Ergänzungen bzw. Verbesserungen in den Entwürfen notwendig:

**1. Elementarpädagogik**

Im Bereich Elementarpädagogik wird der vorliegende Gesetzesentwurf den Erkenntnissen, die in den Vorbereitungsarbeiten (Vorbereitungs- und Expertengruppe, Stakeholder-Gespräche) gewonnen wurden, nicht gerecht.

Die Dauer des Bachelorstudiums Elementarpädagogik ist nicht klar geregelt. Während in den Erläuterungen für den Elementar- und Primarbereich einheitlich 240 ECTS vorgesehen sind, werden im aktuellen Entwurf für die Änderung des Hochschulgesetzes 2005 (HG § 35) für Nicht-Lehramtsstudien nur 180 ECTS veranschlagt. Ebenfalls offen bleibt die Anrechnung von Kompetenzen und Fertigkeiten, die in facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schulen (BAKiP) erworben wurden. Hier findet sich nur eine Kann-Bestimmung in den Erläuterungen, die eine Anrechnung von 60 ECTS vorsieht.

Angesichts der eminenten Bedeutung, die der Elementarpädagogik in Hinblick auf den späteren Erfolg individueller Bildungskarrieren zukommt, gilt es aus Sicht der WKÖ folgende Punkte dringend klar zu regeln:

- Umfang des Bachelorstudiums Elementarpädagogik
- Einrichtung eines Masterstudiums Elementarpädagogik und
- Ausbau der elementarpädagogischen Forschung (derzeit nur ein Lehrstuhl in Graz).

Darüber hinaus sollen im Bereich der Bundesanstalten für Kindergartenpädagogik die Übertritte in den einschlägigen Arbeitsmarkt evaluiert und die Anrechnungen bei facheinschlägigen Studien klar festgeschrieben werden.

## 2. Berufsbildende Pädagoginnen und Pädagogen

Für die österreichische Wirtschaft sind vor allem auch Fachpädagoginnen und -pädagogen an berufsbildenden Schulen von zentraler Bedeutung. Durch ihre oft langjährige Erfahrung in der Wirtschaft sichern sie ein hochwertiges wie praxisnahe Ausbildungsniveau. Auf ihrer Erfahrung ruht nicht nur der international anerkannte Erfolg der berufsbildenden Schulen Österreichs, sondern auch die anhaltende Nachfrage nach ihren Absolventinnen und Absolventen als qualifizierte Fachkräfte.

Die Studienarchitektur für Berufspädagoginnen und -pädagogen wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich begrüßt. Einige Verbesserungen bzw. Ergänzungen sind aus Sicht der WKÖ dennoch geboten:

- Die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung, die neben einer fundierten Grundbildung gerade in technischen Bereichen zwingend erforderlich ist, um mit den rasanten Entwicklungen mitzuhalten, soll in den Novellen ebenfalls berücksichtigt werden.
- Derzeit sind in der Berufsbildung auch viele teilzeitbeschäftigte Lehrbeauftragte (Lektoren) aus der betrieblichen Praxis tätig. Eine Vollzeitbeschäftigung ist hier oft von beiden Seiten weder möglich noch erwünscht. Die pädagogische Ausbildung teilzeitbeschäftigter Lehrbeauftragter ist daher ebenfalls (ggf. im Verordnungsweg) zu regeln.
- Für die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen ist eine Kooperation von Universitäten und pädagogischen Hochschulen vorgesehen. Vor allem im technischen Bereich haben Fachhochschulen große Kompetenzen. Dieser Bereich der tertiären Ausbildung ist aber in den Novellen nicht vorgesehen und muss in den vorliegenden Novellen daher unbedingt ergänzt werden.

Im Detail schlägt die WKÖ für die Novelle des Universitätsgesetzes 2002 vor:

- Im § 54 Abs. 6c der Novelle wird eine Kooperation der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten vorgesehen. Wir schlagen vor, dass für die Berufsbildung auch eine Kooperation mit Fachhochschulen ergänzt wird.

### 3. Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

Die Mitglieder des sechsköpfigen Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung werden auf jeweils 5 Jahre je zur Hälfte von den Ressorts Unterricht und Wissenschaft bestellt. Diese sollen als „...*Expertinnen und Experten aus dem Bereich des nationalen bzw. internationalen Hochschulwesens über die für die Aufgaben des Qualitätssicherungsrates wesentlichen Kenntnisse, insbesondere auch des österreichischen Schulsystems, verfügen.*“

Der weitaus überwiegende Teil der österreichischen Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II besucht eine berufsbildende Schule (Berufsschule oder BMHS). Diesem Umstand Rechnung tragend sollen dem Qualitätssicherungsrat jedenfalls auch Expertinnen und Experten aus dem berufsbildenden Schulwesen und der österreichischen Wirtschaft angehören.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

I.V. Dr. Hans Jörg Schelling  
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich

  
Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stv.